

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 187 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Objektivierungsgesetz und das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 16. Jänner 2008 geschäftsordnungsgemäß in Anwesenheit von der für Krankenanstaltenangelegenheiten ressortzuständigen Frau Landeshauptfrau Mag. Burgstaller und der für Personalangelegenheiten ressortzuständigen Frau Landesrätin Scharer geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage befasst.

Auf der Expertenbank waren Hofrat Dr. Cecon (Leiter der Personalabteilung), Landessanitätsdirektor Dr. König (Abt. 9), Dr. Diemath (Leiter des Rechtsreferates der Abt. 9/01), der Geschäftsführer der SALK Dr. Laimböck sowie Frau Viehauser (Zentralbetriebsrat-SALK) und Dr. Strassl (Ärzttekammer für Salzburg) vertreten.

Das zitierte Gesetzesvorhaben verfolgt folgende Zielsetzungen:

Im Zusammenhang mit der Gründung der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung (SALK) wurde der Geschäftsführerin bzw dem Geschäftsführer dieser Gesellschaft im Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl Nr 119/2003, auch die Funktionen der Dienstbehörde erster Instanz und des Dienstgeberversreters für die in den Landeskliniken beschäftigten Landesbediensteten übertragen. Zwar wurden gleichzeitig mit der Erlassung des Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes auch verschiedene Anpassungen im Salzburger Objektivierungsgesetz vorgenommen, die praktische Anwendung hat jedoch einen weiteren Änderungsbedarf ergeben, um die dienstrechtlichen Funktionen der Geschäftsführerin bzw des Geschäftsführers präziser abzugrenzen und das Gesetz an die Bedürfnisse der Betriebsgesellschaft anzupassen. Auch die Gründung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität (PMU) hat zu einem Anpassungsbedarf geführt.

Aus diesem Anlass wird auch der Aufgabenbereich des Landessanitätsrates im Bestellungsverfahren bei Spitzenfunktionen in öffentlichen Krankenhäusern präzisiert. Die bisher vorgesehene Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Gleichbehandlungsgesetzgebung entfällt, da der Landessanitätsrat auf Grund seiner Zusammensetzung eher zur Beurteilung medizinisch-fachlicher als rechtlicher Gesichtspunkte geeignet ist. Die Übereinstimmung einer Bestellungs-

entscheidung mit den Vorgaben des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes ist in erster Linie von den betroffenen Rechtsträgern (SALK bzw Gemeinden) und in zweiter Linie von den zur Vollziehung des Gleichbehandlungsrechts berufenen besonderen Organen (Gleichbehandlungsbeauftragte und Gleichbehandlungskommissionen) zu überprüfen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Berichterstatter Abg. Kretz (SPÖ) weist Frau Landeshauptfrau Mag. Burgstaller auf die Zielsetzungen des Gesetzesvorhabens hin. Gleichzeitig wird zum Ausdruck gebracht, dass damit auch eine Klarstellung im Sinne des Salzburger Objektivierungsgesetzes notwendig geworden sei, welche sich aus der praktischen Anwendung ergeben hat. Darüber hinaus wird auch der Aufgabenbereich des Landessanitätsrates im Bestellungsverfahren bei Spitzenfunktionen in öffentlichen Krankenhäusern präzisiert.

In weiterer Folge entwickelt sich aufgrund einer Frage von Abg. Schwaighofer (Grüne) eine Debatte darüber, wann eine geschlechtergerechte Sprache in Gesetzestexte eingeführt wird; nämlich nur aus Anlass der Erlassung eines gänzlich neuen Gesetzes oder auch aus Anlass von Novellierungen. Weiters wird zu § 6 die Frage aufgeworfen, warum nach einer erstmaligen Bestellung auf fünf Jahre in der Folge eine unbefristete Anstellungen und ohne Ausschreibungen möglich wären. Dies würde geradezu auf eine "lebenslängliche" Bestellung hinauslaufen.

Frau Landeshauptfrau Mag. Burgstaller weist auf die Gründe für die getroffene Regelung hin. Nach einer Beobachtung durch fünf Jahre hindurch wäre es sehr wohl möglich, darüber zu entscheiden, ob jemand die Qualifikation für eine Verlängerung besitze.

In der Folge wird das Gesetz geringfügig adaptiert, wobei der Begriff der Expertinnen und Experten für Chancengleichheit und Gleichbehandlung um das Element der Frauenförderung erweitert wird. Zusätzlich wird das Datum des Inkrafttretens mit 1. Mai 2008 festgelegt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 187 der Beilagen vorgeschlagene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass in den Art I Z 10 und II Z 3 als Zeitpunkt des Inkrafttretens das Datum "1. Mai 2008" eingefügt und im Art I Z 10 überdies die Wortfolge "für Chancengleichheit und Gleichbehandlung" durch die Wortfolge "für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung" ersetzt wird.

Salzburg, am 16. Jänner 2008

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Der Berichterstatter:  
Kretz eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 13. Februar 2008:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.